

# Wer beim Kopieren hilft, soll bestraft werden

**Der Entwurf des neuen Urheberrechtsgesetzes kommt der Industrie entgegen. War das Kopieren einer CD für den privaten Gebrauch bisher legal, soll dies erschwert werden. Wer Programme zur Umgehung einer Kopiersperre anbietet, macht sich neu strafbar.**

**Z**entraler Punkt der Urheberrechtsrevision ist die Einführung eines Schutzes gegen das Umgehen von Kopierschutzmassnahmen. Nach geltendem Recht dürfen solche Massnahmen umgangen werden. Wer Kopiersperren knackt, verhält sich grundsätzlich rechtmässig. Dasselbe gilt für Hersteller und Vertrieber von Geräten und Programmen zur Umgehung von Kopiersperren. Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil die bisher eingesetzten

Kopierschutzmassnahmen nicht nur Handlungen verunmöglichen, die urheberrechtlich verboten sind, sondern auch solche, die urheberrechtlich erlaubt sind.

Wer eine kopiergeschützte Audio-CD zum Eigengebrauch kopieren will, darf dies tun, muss aber zuerst die Hürde des Kopierschutzes überspringen. Dazu werden Programme benötigt, die nur wenige Nutzer selbst herstellen können. Ohne diese Programme können auch keine legalen

Kopien hergestellt werden. Dies ist aus der Sicht der Verwerter wie etwa dem Verband der Tonträgerproduzenten natürlich gerade erwünscht.

Ihrer Meinung nach setzt der Aufbau neuer Geschäftsmodelle für das Internet eine absolute Kontrolle über privates Kopieren voraus. Diese Kontrolle räumt ihnen das materielle Urheberrecht gegenwärtig nicht ein. Daran wird sich so bald nichts ändern, denn der vorliegende Entwurf (E-URG) hält klar an der Schranke zum Eigengebrauch fest (Art. 19 URG). Privates Kopieren soll auch künftig rechtmässig bleiben. Das hat weniger mit Konsumentenschutz zu tun als damit, dass seit 1993 ein kollektives Vergütungssystem in Kraft ist. Danach werden die Inhaber von Urheberrechten über eine Abgabe für Leermedien auch für das Kopieren im Privatbereich entschädigt (Art. 20 URG).

Musikgenuss auf privater CD-Kopie: Bald nur noch für Technikfreaks möglich



RDB/CHRISTIAN LANZ

## Industrie heute mit System zufrieden

Die Verwaltung dieser Abgaben liegt bei den Verwertungsgesellschaften wie etwa der Suisa, die in der Schweiz die Rechte der Musikschaffenden und der Musikverlage wahrnimmt. Dieses System kommt sowohl den Urhebern als auch den Verwertern zugute und lebt von der Rechtmässigkeit des Kopierens für den Eigengebrauch. Wären Nutzungen im Privatbereich illegal, so müssten die Inhaber von Urheberrechten ihre Ansprüche individuell auf dem Rechtswege durchsetzen. In der Praxis käme das nur für Verwerter oder finanzkräftige Urheber überhaupt in Frage.

Eine Abschaffung des Vergütungssystems, das letztlich von den Konsumenten bespielbarer Datenträger fi-

nanziert wird, ist heute politisch kaum machbar. Der Entwurf sieht gar vor, dieses System durch eine Geräteabgabe weiter auszubauen (Art. 20a E-URG), was äusserst umstritten ist, weil es die erfassten Geräte verteuert und potenziell zu Mehrfachbelastungen führt. Technische Massnahmen dienen der Unterhaltungsindustrie deshalb vor allem dazu, dort eine faktische Exklusivität herzustellen, wo infolge gesetzlicher Schranken die rechtliche Exklusivität fehlt.

Für Verwerter, die sich technische Schutzsysteme leisten können, ist der rechtliche Schutz technischer Massnahmen eine Art Ersatzlösung. Der Vorteil: Das materielle Urheberrecht bleibt formell intakt, die Rechtslage verschiebt sich aber dennoch zugunsten der Verwerter. Dies kann aber nur dann erreicht werden, wenn der rechtliche Schutz technischer Massnahmen über denjenigen des materiellen Urheberrechts hinausgeht – und hier liegt der Kern der rechtspolitischen Auseinandersetzung.

## **EU von Verwertern unter Druck gesetzt**

Aus völkerrechtlicher Sicht sind die Vorgaben klar. Die umzusetzenden internationalen Verträge beschränken sich darauf, einen Schutz gegen Umgehungshandlungen zu verlangen, der nicht über das materielle Urheberrecht hinausgeht (vgl. Art. 11 WIPO Copyright Treaty und Art. 18 WIPO Performances and Phonograms Treaty).

Klar ist, dass sich weder die USA noch die EU an diese Vorgaben gehalten haben, sondern auf Druck einzelner Verwerter den Schutz technischer Massnahmen über die Grenzen des traditionellen Urheberrechts hinaus gar ausgedehnt haben.

In Deutschland hat dies zum Beispiel dazu geführt, dass die Herstellung einer Sicherungskopie einer Audio-CD zwar nach wie vor urheberrechtlich zulässig ist, dass es aber

## **Zweiter Anlauf zur Urheberrechtsrevision**

Ende Januar 2005 lief die Vernehmlassungsfrist für ein revidiertes Urheberrechtsgesetz (URG) ab. Ziel der Revision: die Ratifikation zweier vom Bundesrat 1996 unterzeichneter Abkommen (WIPO Copyright Treaty und WIPO Performances and Phonograms Treaty).

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hatte bereits im Sommer 2000 einen Entwurf vorgelegt, doch war dieser überfrachtet. Zur Debatte steht nun der total revidierte zweite Entwurf (E-URG), der sich an den genannten Abkommen und an der inzwischen erlassenen europäischen Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft orientiert (ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, 10).

gleichzeitig verboten ist, zu diesem Zweck einen allfälligen Kopierschutz zu umgehen. Faktisch führt das, eine flächendeckende Verschlüsselung digitaler Werke vorausgesetzt, zu einer Aufhebung der Schranke zum Eigengebrauch und zu einer potenziellen Doppelbelastung der Konsumenten durch pauschale Urheberrechtsabgaben und individuelle Vergütungszahlungen.

Im Gegensatz dazu hält sich der aktuelle Entwurf weit gehend an die internationalen Vorgaben, denn das vorgesehene Verbot von Umgehungshandlungen (Art. 38a Abs. 1 und Art. 69a Abs. 1 lit. a E-URG) wird explizit an das materielle Urheberrecht gekoppelt, und zwar in dreierlei Hinsicht. Erstens muss sich die technische Massnahme auf urheberrechtliche Werke oder Objekte von Leistungsschutzrechten beziehen, um geschützt zu sein. Dieser Schutz fällt mit Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfristen dahin. Zweitens sind nur Massnahmen geschützt, die vom Rechtsinhaber angewendet werden, um unerlaubte Verwendungen zu verhindern oder zu kontrollieren.

Das bedeutet, dass technische Massnahmen, die erlaubte Verwendungen verunmöglichen, rechtmässig umgangen werden dürfen. Drittens wird ausdrücklich festgehalten, dass das Umgehungsverbot diesfalls nicht durchgesetzt werden kann, wenn die Umgehung zum Zweck einer gesetzlich erlaubten Verwendung vorgenommen wird (Art. 39a Abs. 4 E-URG).

## **Umgehen von Kopiersperre weiter legal**

Im Unterschied zur Rechtslage in Deutschland bliebe es in der Schweiz also möglich, Kopiersperren zu umgehen, solange dies zur Herstellung von Privatkopien erfolgt. Darüber hinaus soll den Konsumenten gar Schützenhilfe geleistet werden, wenn sie nicht in der Lage sind, Kopiersperren selbst zu umgehen. Urheberrechtliche Schranken sollen weiterhin tatsächlich durchgesetzt werden können. Deshalb werden die Anwender technischer Massnahmen dazu verpflichtet, auf Verlangen gesetzlich erlaubte Nutzungen und damit auch die Privatkopie zu ermöglichen (Art. 39b Abs. 1 lit. b E-URG).

Hinzu kommt die straffbewehrte Pflicht zur Kennzeichnung der eingesetzten Massnahmen und zur Identifizierung der eigenen Person (Art. 39b Abs. 1 lit. a und Art. 70a E-URG). Als Sanktion für die Verletzung dieser Pflichten wird die Verwirkung des rechtlichen Schutzes technischer Massnahmen vorgesehen. Den Nutzern wird ein entsprechendes Klagerecht zugestanden (Art. 62 Abs. 3 E-URG). Letzteres käme wohl nur dann zum Zug, wenn der betreffende Nutzer nicht selbst in der Lage ist, Kopiersperren zu umgehen.

In der Praxis dürfte sich für Einzelne eine Klage kaum lohnen, zumal die Pflicht zur Ermöglichung der Schrankendurchsetzung gerade dann nicht gelten soll, wenn es sich um die «vollständige oder weit gehend voll-

ständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare» handelt (Art. 39b Abs. 2 E-URG).

Wer also eine CD kauft und davon eine Kopie zum Eigengebrauch herstellen will, darf dies tun und darf zu diesem Zweck auch einen allfälligen Kopierschutz umgehen, ist aber auf sich alleine gestellt, wenn sich der Rechtsinhaber weigert, zur Umgehung Hand zu bieten.

### Hilfestellung durch Dritte gefährdet

Ob weiterhin Privatkopien hergestellt werden können, hängt damit davon ab, ob es Dritten erlaubt ist, bei der Umgehung von Kopiersperren Hilfe zu leisten. Nimmt man die urheberrechtlichen Schranken ernst, müsste dies eigentlich erlaubt sein. Denn wenn man schon die Umgehung technischer Massnahmen erlaubt, dann scheint es wenig sinnvoll, den Begünstigten über ein Verbot die Mittel zu entziehen, die eine solche Umgehung erst ermöglichen. Dennoch soll die Hilfestellung Dritter ausnahmslos verboten werden (Art. 39a Abs. 3 und Art. 69a Abs. 1 lit. b-d E-URG), und dies, obwohl ein derartiges Verbot weder von Art. 11 WCT noch von Art. 18 WPPT vorgeschrieben wird.

Den Rechtsinhabern wird damit nicht nur die Möglichkeit eingeräumt, jegliches Kopieren zu kontrollieren, sondern auch über die künftige Entwicklung von Kopier-technologien zu bestimmen. Wenn sich nämlich die Verschlüsselung digitaler Werke durchsetzt, dann wird ohne Umgehung technischer Massnahmen nichts mehr kopiert werden können. Ob man so weit gehen will, ist freilich eine politische Entscheidung, doch fragt sich, ob es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht klüger wäre, anstelle eines urheberrechtsunabhängigen Verbotes die allgemeine Teilnehmerhaftung greifen zu lassen, um die Informationsfreiheit der



CD-Kopien für Privatgebrauch: Heute noch legal

Nutzer und die Innovationsfreiheit der Technologieunternehmen nicht übermässig zu beschränken.

### Verbände über neues Gesetz uneins

In der Vernehmlassung wurde der Entwurf kontrovers aufgenommen. Abgelehnt wird er vom Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer und von der Stiftung für Konsumentenschutz. Ihnen geht der Schutz technischer Massnahmen zu weit. Ebenfalls abgelehnt wird die vorgesehene Regelung von der AudioVision Schweiz, welche die Interessen der Unterhaltungsindustrie vertritt. Der Schutz geht ihr zu wenig weit.

Zustimmung findet der Entwurf hingegen beim Dachverband der Kulturschaffenden Suisseculture und bei Verwertungsgesellschaften wie der Suissimage, der Gesellschaft der Filmschaffenden. Auch die politischen Parteien sind gespalten. Die FDP lehnt die Regelung des Schutzes technischer Massnahmen als impraktikabel ab, die SVP verlangt eine Verschärfung der Regelung, die SP hält

die Vorlage als pragmatischen Mittelweg für vertretbar, und die CVP ist mit den Vorschlägen grundsätzlich einverstanden. Es bleibt mithin abzuwarten, ob es dem vorliegenden Entwurf vergönnt sein wird, über die Ausgestaltung des rechtlichen Schutzes technischer Massnahmen eine Neuverteilung der urheberrechtlichen Machtpositionen herbeizuführen.

Cyrill P. Rigamonti

### Révision de la loi sur le droit d'auteur (LDA)

Afin d'adapter la législation suisse aux Traités Internet de l'OMPI (WCT et WPPT) et à l'évolution technologique de la société de l'information, la loi sur le droit d'auteur (LDA) fait l'objet d'une révision, sans susciter cependant l'approbation de tous les milieux concernés, qu'il s'agisse d'associations de consommateurs ou de sociétés de gestion des droits d'auteur. La modification majeure réside dans l'introduction de l'interdiction de contourner des mesures techniques servant à la protection des œuvres littéraires et artistiques (art. 39a P-LDA) et l'imposition d'obligations imposées aux utilisateurs de mesures techniques (art. 39b P-LDA).